

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Dokumentenüberprüfungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Kommunen, Ämter und sonstige staatliche Einrichtungen in Baden-Württemberg sind in welchem Umfang mit Prüfgeräten und der entsprechenden Software zur Überprüfung von Dokumenten ausgestattet?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über den Handel mit Flüchtlingsausweisen, Reiseausweisen für Flüchtlinge oder sonstigen Dokumenten, mit denen Flüchtlinge oder als subsidiär Anerkannte ausgestattet werden?
3. Wie viele Fälle der Verwendung falscher Flüchtlingsausweise, Reiseausweise für Flüchtlinge sowie sonstiger Dokumente, mit denen Flüchtlinge oder als subsidiär Anerkannte ausgestattet werden oder Fälle der Verwendung falscher Identitäten bei asylbegehrenden Personen sind ihr seit 2015 jährlich bekannt?
4. Wie viele Fälle der Verwendung falscher Dokumente sind ihr insgesamt seit 2015 jährlich bekannt?
5. Welche Möglichkeiten zur Überprüfung von Ausweisdokumenten stehen den Behörden in Baden-Württemberg zur Verfügung?
6. Wie werden Flüchtlingsausweise, Reiseausweise für Flüchtlinge, Duldungen, Gestattungen oder sonstige ausländerrechtlichen Dokumente auf ihre Echtheit überprüft?
7. Wie werden sonstige Dokumente, wie etwa Personalausweise, auf ihre Echtheit überprüft?
8. Welche Arten von Dokumenten und Ausweispapieren werden bei welchen Gelegenheiten auf welche Art überprüft?

9. Zu welchen Zwecken werden ihrer Erkenntnis nach gefälschte Dokumente und Ausweispapiere genutzt?
10. Welche Anstrengungen hat sie bisher unternommen, um eine flächendeckende Verifizierung von Ausweisen oder sonstigen Dokumenten durch entsprechende Prüfgeräte und Software zu ermöglichen?

19.07.2018

Dr. Baum AfD

Begründung

Zunehmende Berichte bestätigen die schon länger währende Annahme, dass seitens einreisewilliger Migranten, unter Zuhilfenahme gefälschter oder gekaufter Identitäts- und Ausweisdokumente, speziell aus Deutschland, und unter Angabe einer falschen Identität, die illegale Einreise nach Deutschland erreicht werden soll. Auch die Verwendung sonstiger gefälschter Dokumente, wie etwa Personalausweise, soll deutlich zugenommen haben. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich zu der derzeitigen Situation sowie den bisher von ihr ergriffenen und angestrebten Maßnahmen zu äußern.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 2018 Nr. 3-1257/34 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele und welche Kommunen, Ämter und sonstige staatliche Einrichtungen in Baden-Württemberg sind in welchem Umfang mit Prüfgeräten und der entsprechenden Software zur Überprüfung von Dokumenten ausgestattet?*
5. *Welche Möglichkeiten zur Überprüfung von Ausweisdokumenten stehen den Behörden in Baden-Württemberg zur Verfügung?*
6. *Wie werden Flüchtlingsausweise, Reiseausweise für Flüchtlinge, Duldungen, Gestattungen oder sonstige ausländerrechtlichen Dokumente auf ihre Echtheit überprüft?*
7. *Wie werden sonstige Dokumente, wie etwa Personalausweise, auf ihre Echtheit überprüft?*

Zu 1. und 5. bis 7.:

In Baden-Württemberg haben grundsätzlich alle Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, auf die Online-Anwendung „Dokumenteninformationssystem“ (DOKIS) zuzugreifen. Das bildgebende System beinhaltet neben einer Reihe von Informationen zu Aufbau, Beschaffenheit und Sicherheitsmerkmalen von verschiedenen Dokumenten auch eine eLearning-Anwendung zum Erkennen von Dokumentenfälschungen.

Mithilfe von DOKIS und UV-Lampen, Vergrößerungslupen oder Dokumentenprüfgeräte der Bundesdruckerei können die Verwaltungsbehörden grundsätzlich eigene Überprüfungen von Dokumenten vornehmen. Darüber hinaus haben die Verwaltungsbehörden bei Vorliegen eines Fälschungsverdachts die Möglichkeit,

jedes verfügbare Dokument über die speziell qualifizierten und ausgestatteten Dokumenten- und Urkundenvorprüfer der zwölf Kriminalpolizeidirektionen im Land an die forensischen Sachverständigen des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg zur Echtheitsprüfung zu übersenden.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt im Rahmen der Asylantragstellung in jedem Fall die Überprüfung der Echtheit von Dokumenten; entsprechender Sachverstand und die technischen Möglichkeiten sind dort vorhanden. Beim BAMF in Nürnberg besteht zudem ein Fachbetrieb, der qualifiziert und in Abstimmung mit den jeweiligen LKA die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leitet. Fälschungen werden seitens des BAMF zur Anzeige gebracht.

Die Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg, also das Ankunftszentrum in Heidelberg sowie die vier Landeserstaufnahmeeinrichtungen, sind insgesamt aktuell mit 149 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) ausgestattet. Dort werden alle Asylbewerber unter Einsatz von PIK registriert. Die PIK bestehen aus verschiedenen technischen Komponenten, um persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke zentral zu speichern. Zu diesen technischen Komponenten gehört jeweils auch ein Dokumentenprüfgerät, das vorrangig für das Einlesen der Daten und die Datenübertragung an das Ausländerzentralregister (AZR) genutzt wird, soweit die Dokumente maschinenlesbar sind.

Die unteren Ausländerbehörden in Baden-Württemberg sowie die Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden jüngst – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durch den Bund ebenfalls mit PIK ausgestattet. Parallel nutzen sie die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme, gegebenenfalls mittels Lupe, Pinzette, Fadenzähler und Schwarzlicht. Es kommt außerdem das Produkt „Inspection Kit“ zum Einsatz. Die unteren Ausländerbehörden nutzen über DOKIS hinaus weitere technische Mittel, wie etwa Visotec oder Visocore verify. Schließlich kann eine Überprüfung durch das örtliche Polizeipräsidium in Amtshilfe erfolgen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von forensischen Sachverständigen beim LKA. Bei einigen Ausländerbehörden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell für die Erkennung gefälschter Dokumente geschult.

Bei einer Prüfung mittels PIK wird in den Fällen, in denen das Prüfgerät „Zweifel“ an der Echtheit anzeigt, das BAMF bzw. bei offensichtlichen Fällen zusätzlich die Polizei informiert. Befindet sich bei den Akten der Ausländerbehörde ein Prüfbericht des BAMF aus einem Asylverfahren, wird dieser Bericht gesichtet. Teilweise werden Reisedokumente auch durch die Herkunftsländer überprüft. Sachbeweise, wie zum Beispiel ausländische Behördenschreiben, die zum Zweck der Passersatzpapierbeschaffung eingereicht werden, werden grundsätzlich durch die jeweiligen Auslandsvertretungen der Herkunftsländer überprüft, bevor die Ausstellung eines Passersatzpapiers erfolgt.

Dokumente, die in Deutschland und von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, werden in der Regel nicht überprüft. Sofern solche Dokumente einer Überprüfung unterzogen werden, erfolgt diese überwiegend mittels Sichtprüfung oder durch eine Abfrage im AZR. Bei offenkundigen Verdachtsmomenten erfolgt eine weitergehende technische Prüfung.

Die Pass- und Personalausweisbehörden haben grundsätzlich die Möglichkeit, durch Sichtkontrolle die erste Prüfung der Ausweisdokumente vorzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Echtheit des Dokuments im Rahmen des § 17 Personalausweisgesetz und § 16 a Passgesetz anhand biometrischer Daten vorzunehmen. Hierfür stehen auch bei den Pass- und Personalausweisbehörden teilweise Dokumentenprüfgeräte zur Verfügung. In einigen Kommunen werden die Prüfgeräte bei den Ausländerbehörden mitgenutzt.

Die Standesämter wenden vorrangig die Überprüfung durch Inaugenscheinnahme und DOKIS an oder gehen im Wege der Amtshilfe auf die Polizei zu.

Bei den Meldebehörden werden Dokumente und Urkunden teilweise auch bereits mit Hilfe von Dokumentenprüfsystemen auf deren Echtheit überprüft. Die Ausstattung der Behörden mit Dokumentenprüfgeräten obliegt hierbei den Kommunen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erhält seitens der Kommunen keine Information über die Anzahl der beschafften Dokumentenprüfgeräte.

Bei der Polizei Baden-Württemberg sind insbesondere die Polizeibeamtinnen und -beamten in den Kontroll- und Streifendiensten im Rahmen von Personenkontrollen für die erste Verdachtsgewinnung hinsichtlich der Nutzung falscher Identitäten sowie ge- und verfälschter Dokumente verantwortlich. Haben die Polizeibeamtinnen und -beamten hierbei einen Fälschungsverdacht, erfolgt die weitere Echtheitsprüfung durch die speziell qualifizierten und ausgestatteten Dokumenten- und Urkundenvorprüfer bei den Kriminalinspektionen „Kriminaltechnik“ der Kriminalpolizeidirektionen sowie den forensischen Sachverständigen beim Kriminaltechnischen Institut des LKA Baden-Württemberg. An technischen Hilfsmitteln stehen flächendeckend Lupen, Mikroskope, UV-Prüfeinheiten, die Online-Anwendung DOKIS sowie jeweils ein Dokumentenprüfgerät der Bundesdruckerei zur Verfügung. Darüber hinaus sind Fahndungsdienste, unter anderem auf den Bundesautobahnen, mit mobilen Dokumentenprüfgeräten der Bundesdruckerei ausgestattet. Insgesamt sind bei der Polizei in Baden-Württemberg derzeit 27 Dokumentenprüfgeräte der Bundesdruckerei im Einsatz. Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksache 16/667 verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse hat sie über den Handel mit Flüchtlingsausweisen, Reiseausweisen für Flüchtlinge oder sonstigen Dokumenten, mit denen Flüchtlinge oder als subsidiär Anerkannte ausgestattet werden?

Zu 2.:

Polizeilich bekannt sind einzelne Fälle, in denen Dokumente vom eigentlichen Besitzer in Deutschland verkauft und anschließend als verloren gemeldet wurden sowie Fälle, bei denen zurückkehrende Flüchtlinge ihre deutschen Dokumente an einreisewillige Personen im Ausland verkauften.

Wird ein Ankunftsnachweis (AKN) oder eine Aufenthaltsgestattung, die beide über fälschungssichere Merkmale verfügen, als verloren gemeldet, erfolgt seitens der Ausländerbehörde eine Verlustmeldung an die Polizei. Dort wird das verlorene Dokument mit dem Ziel der Sicherstellung zur Sachfahndung ausgeschrieben. Erst danach wird ein Ersatzdokument ausgestellt.

Ein weiteres bekanntes Phänomen ist der Handel bzw. der Gebrauch von echten Dokumenten durch ähnlich aussehende Personen (sog. Missbrauch von Ausweispapieren). Von einer Dunkelziffer ist in diesem Deliktsbereich auszugehen.

3. Wie viele Fälle der Verwendung falscher Flüchtlingsausweise, Reiseausweise für Flüchtlinge sowie sonstiger Dokumente, mit denen Flüchtlinge oder als subsidiär Anerkannte ausgestattet werden oder Fälle der Verwendung falscher Identitäten bei asylbegehrenden Personen sind ihr seit 2015 jährlich bekannt?

4. Wie viele Fälle der Verwendung falscher Dokumente sind ihr insgesamt seit 2015 jährlich bekannt?

Zu 3. und 4.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine statistischen Daten vor. Über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lassen sich allgemein die Fallzahlen zu Urkundenfälschungen und zum Missbrauch von Ausweispapieren darstellen. Der Missbrauch von Ausweispapieren ist hierbei eine Unterkategorie der Urkundenfälschungen und bezieht sich nur auf echte Dokumente. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Hierbei erfolgt die Fallerfassung bei Vorliegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlicher Nebengesetze auf Grundlage des normenorientierten PKS-Straftatenkatalogs. Falsch- und Mehrfachidentitäten bzw. Identitätsbetrug und Identitätsmissbrauch im Sinne der Anfrage sind keine eigenen Straftatbestände und werden daher in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Außerdem ist in der PKS eine Erfassung der nationalen Herkunft des inkriminierten Dokuments nicht vorgesehen. Des Weiteren tritt bei der statistischen Erfassung das Urkundendelikt

oftmals hinter das Delikt mit der schwersten Strafandrohung oder dem spezielleren Strafgesetz zurück. Auch werden Urkundenfälschungen als Vorbereitungshandlungen zu Betrugsdelikten in der PKS nicht separat erfasst. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen stellen sich die PKS-Fallzahlen der letzten drei Jahre in Baden-Württemberg für Urkundenfälschungen und den Missbrauch von Ausweispapieren wie folgt dar:

	2015	2016	2017
Urkundenfälschung (Fälle insgesamt)	5.940	6.250	7.279
– darunter aufgeklärte Fälle	5.304	5.729	6.654
– davon aufgeklärte Fälle unter Beteiligung eines TV Asylbewerber/Flüchtling	885	1.119	1.789
Missbrauch von Ausweispapieren (Fälle insgesamt)	430	422	474
– darunter aufgeklärte Fälle	409	401	455
– davon aufgeklärte Fälle unter Beteiligung eines TV Asylbewerber/Flüchtling	73	85	127

8. Welche Arten von Dokumenten und Ausweispapieren werden bei welchen Gelegenheiten auf welche Art überprüft?

Zu 8.:

Bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Polizei Baden-Württemberg ist festzustellen, dass nahezu jeder polizeiliche Anlass auch eine Identitätsprüfung und damit im Sinne eines integrativen und ganzheitlichen Kontrollansatzes die Überprüfung der zur Legitimation vorgelegten Dokumente auf Echtheit bedingt. Polizeiliche Überprüfungen umfassen in der Regel überwiegend Identitätspapiere und Fahrzeug- bzw. Fahrerlaubnisdokumente.

Die Ausländerbehörden überprüfen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in aller Regel alle erstmals vorgelegten Identitätspapiere. Pässe, Ausweise und Passersatzpapiere werden beispielsweise von der Ausländerbehörde überprüft, wenn eine Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wurde, um festzustellen, ob die Identität des Ausländers geklärt ist und ob er die gesetzliche Passpflicht erfüllt. Personenstandsurkunden dienen zudem der Überprüfung der Namensführung des Ausländers sowie der Feststellung der Familienverhältnisse.

Sowohl bei der Erstregistrierung als auch bei der Aufnahme als Folgeantragsteller werden die vom Ausländer vorgelegten Dokumente und Ausweispapiere geprüft.

Für Personenstandseinträge (insb. Geburten, Eheschließungen, Vaterschaftsanerkennungen) bei den Kommunen und Städten werden zum Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit regelmäßig Pass- oder Passersatzpapiere benötigt. Zusätzlich werden regelmäßig Personenstandsurkunden gefordert, die mit einer Legalisation/Apostille versehen sind. Dabei wird die formale, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit bestätigt. Bei Staaten, in denen die deutsche Auslandsvertretung das Legalisationsverfahren aufgrund des unsicheren Urkundenverkehrs in diesem Land eingestellt hat, besteht regelmäßig die Möglichkeit einer Urkundenüberprüfung durch Vertrauensanwälte, die von der deutschen Auslandsvertretung beauftragt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch eine Aussage zur inhaltlichen Richtigkeit gemacht.

Zu den technischen Möglichkeiten der Überprüfung von Dokumenten wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 5 bis 7 verwiesen.

9. Zu welchen Zwecken werden ihrer Erkenntnis nach gefälschte Dokumente und Ausweispapiere genutzt?

Zu 9.:

Allgemein werden gefälschte Dokumente oftmals zur Begehung von Straftaten verwendet. Sie ermöglichen beispielsweise Betrugshandlungen und/oder eine fortgesetzte, unerkannte Begehung sonstiger strafbarer Handlungen und erschweren die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.

Die Zwecke sind bei Betrachtung der Einzelfälle meist sehr unterschiedlich und können nicht abschließend benannt werden. Den Ausländerbehörden gegenüber werden gefälschte Dokumente etwa zur Erschleichung von Aufenthaltstiteln oder einer Duldung genutzt, zum Nachweis nicht vorhandener Berufsqualifikationen oder zur Vortäuschung von Familienverhältnissen, um etwa einen Familiennachzug zu ermöglichen. Es wird außerdem versucht, mit gefälschten Dokumenten ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach einer Ausweisung oder Abschiebung zu umgehen. Daneben ist bekannt, dass gefälschte Dokumente für Gewerbeanmeldungen oder eine Kontoeröffnung eingesetzt werden sowie für den Bezug von Kindergeld oder Sozialleistungen. Darüber hinaus werden gefälschte Dokumente zur missbräuchlichen Erschleichung des Freizügigkeitsrechts durch Vorlage von EU-Ausweisdokumenten vorgelegt. Teilweise werden gefälschte Dokumente aber auch eingesetzt, weil in der Bundesrepublik Deutschland zwingend geforderte Nachweise aus dem Herkunftsstaat faktisch nicht oder nur sehr schwer auf legalem Wege beschafft werden können.

10. Welche Anstrengungen hat sie bisher unternommen, um eine flächendeckende Verifizierung von Ausweisen oder sonstigen Dokumenten durch entsprechende Prüfgeräte und Software zu ermöglichen?

Zu 10.:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 bis 7 wird verwiesen.

Um die Zusammenarbeit der Polizei mit den Behörden weiter zu stärken, fand im Dezember 2017 ein Fachsymposium statt. Teilnehmer waren Vertreter der Polizei, der Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie der Landratsämter. Im Rahmen der Fachveranstaltung wurde ein Zehn-Punkte-Programm zur Bekämpfung von Urkundendelikten und Falschidentitäten erarbeitet. Damit soll beispielsweise die Kooperation und Vernetzung zwischen den Behörden gestärkt, das polizeiliche Serviceangebot erweitert sowie die weitere technische Ausstattung von Polizei und Verwaltungsbehörden mit Dokumentenprüfgeräten optimiert werden.

Der Identitätsmissbrauch beim Kontakt mit Verwaltungsbehörden von Bund, Ländern und Gemeinden war unter anderem Thema der letzten Sitzung des Arbeitskreises I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK I) am 19./20. März 2018 in Magdeburg. Der AK I hat den Bund gebeten, Möglichkeiten der Unterstützung bei der bundesweiten Ausstattung der Behörden zu prüfen. Weiter hat der AK I eine länderoffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Flächendeckendes Dokumentenprüfsystem“ unter Federführung von Schleswig-Holstein beauftragt, weitere Problem- und Aufgabenstellungen sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation von Bund und Ländern zu identifizieren und ihm zur Herbstsitzung 2018 zu berichten. Am 20./21. August 2018 fand hierzu in Kiel die erste Bund-Länder-Sitzung statt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration